

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für ein Sanierungsverfahren „Lathen-Ortskern“ gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB.

Die Gemeinde Lathen beabsichtigt zu prüfen, ob für einen Teil des Ortskerns von Lathen (im Bereich des derzeit in Aufstellung befindlichen „Integrierten energetischen Quartierskonzepts“) eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist. Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 den Beschluss über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für ein Teilgebiet des Ortskerns von Lathen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit gefasst.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist aus dem anliegenden Lageplan zu ersehen.

Der Plan ist auf der Internetseite der Gemeinde Lathen unter www.lathen.de abrufbar.

Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Bevor die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes erfolgen kann, sind gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen (vgl. § 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben (§141 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Die Gemeinde Lathen ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) und der öffentlichen Aufgabenträger angewiesen (vgl. § 139 BauGB).

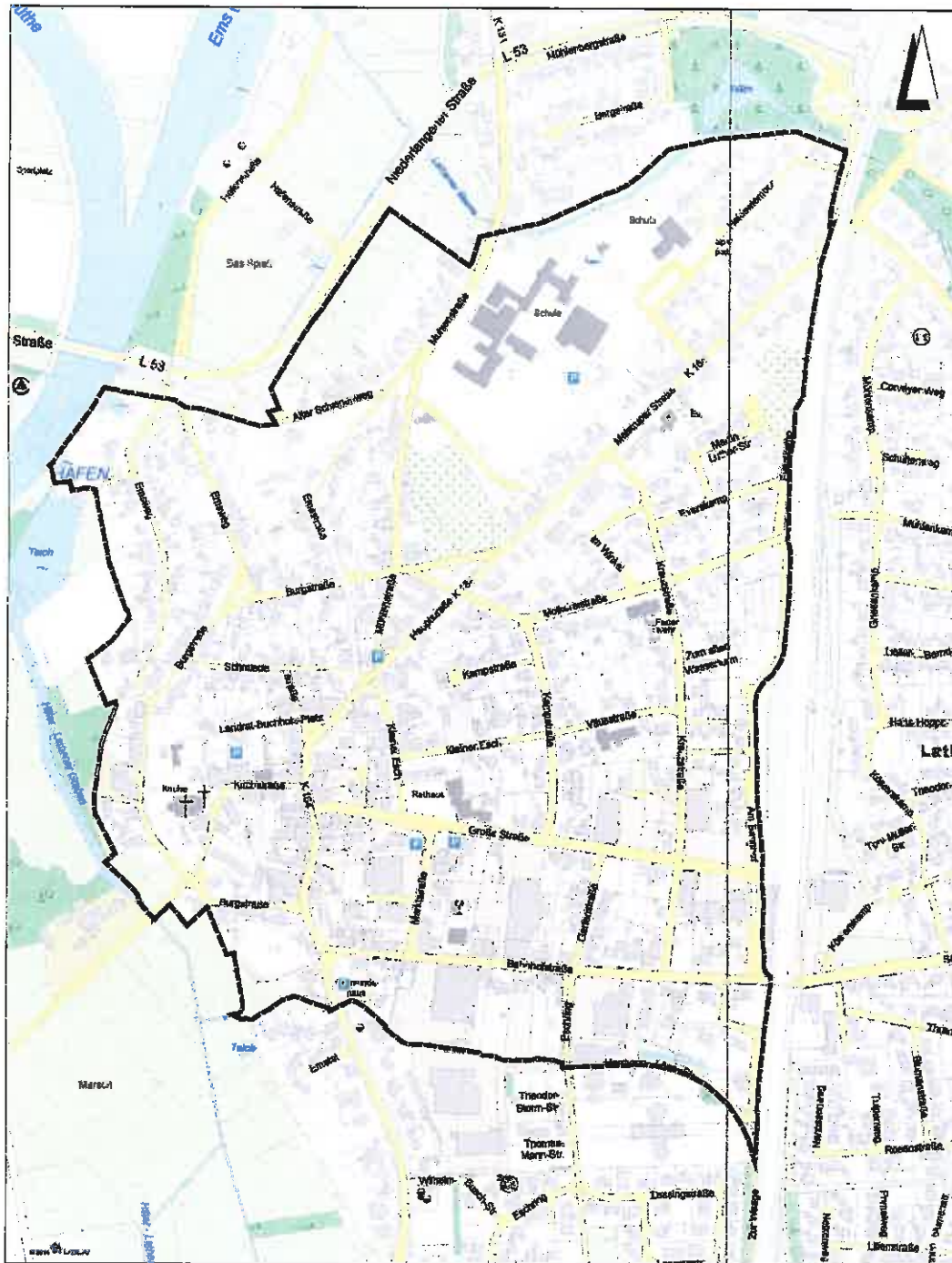
Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten

an andere Beauftragten im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs. 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden.

Durchführung der Untersuchung

Mit der Durchführung vorbereitender Untersuchungen wird die Gemeinde Lathen ein Unternehmen/Planungsbüro beauftragen. Das Unternehmen wird mit den in Frage kommenden Eigentümern, Mietern und Pächtern -soweit erforderlich - Kontakt aufnehmen und die notwendigen Erhebungen durchführen. Diese Erhebungen sind Voraussetzung für eine spätere förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch eine Sanierungssatzung.



Einsichtnahme Lageplan

Der Lageplan, in dem der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes dargestellt ist, liegt in der Zeit vom

26. Juli 2017 bis einschließlich 28. August 2017

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, Zimmer O.27, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.


Ein barrierefreier Zugang ist vorhanden. Außerhalb der Dienstzeiten liegende Termine können telefonisch unter 05933 / 6637 vereinbart werden.

Auswirkung der Bekanntmachung

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138, 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§141 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.


Karl-Heinz Weber
(Gemeindedirektor)

Ausgehängt am:
Abgenommen am: